



AMTSGERICHT EUSKIRCHEN

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe-Carsten Glatz, Auf dem
Driesch 6 a, 50259 Pulheim

g e g e n

die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Albert Pasch und Dr. Peter Striebeck, Münsterstr. 9, 53881 Euskirchen,

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Euskirchen

am 10.11.2005

durch die Richterin am Amtsgericht Kohlhof

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin, eine Versorgungssperre zu unterlassen, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

Der Antragsteller ist Kunde bei der Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom September 2005 erhöhte die Antragsgegnerin ihre Gaspreise für die Verbrauchsstelle des Antragstellers und erhöhte den Abschlag von 109,00 € auf 130,00 €.

Der Antragsteller widersprach der Gaspreiserhöhung und kündigte an, dass er für den Gasbezug ab sofort nur die Preise vor der Preiserhöhung zahlen werde. Die Antragsgegnerin mahnte mit Schreiben vom 18.10.2005 die Differenz von 21,00 € zuzüglich 2,50 € Mahnkosten an und kündigte an, dass sie falls der Betrag nicht ausgeglichen werde, von ihrem Recht der Versorgungseinstellung Gebrauch machen werde. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 24.10.2005 eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin beantragt.

Auf die Terminierung des Gerichtes hin, hat die Antragsgegnerin verbindlich und unwiderruflich erklärt, dass sie bis zwei Wochen nach rechtskräftigem Abschluss eines beim Amtsgericht Euskirchen eingeleiteten und beim Landgericht Bonn rechtshängigen Klageverfahrens wegen der Billigkeit der Gaspreiserhöhungen die Gasversorgung des Antragstellers nicht wegen eines Zahlungsrückstandes - soweit sich diese aus der Gaspreiserhöhung ergeben - einstellen werde.

Das Gericht hat daraufhin den Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem Hinweis, dass sich der Rechtsstreit aufgrund der abgegebenen Erklärung erledigt habe, aufgehoben.

Dem hat der Antragsteller widersprochen und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung aufrechterhalten.

Der Antrag war jedoch abzuweisen, denn nach Ansicht des Gerichtes besteht für den Erlass einer einstweiligen Verfügung kein Rechtsschutzbedürfnis.

Es kann dahinstehen, ob von Anfang an ein solches Bedürfnis bestanden hat. Zwar hat die Antragsgegnerin eine Sperrandrohung ausgesprochen, das Gericht ist jedoch der Meinung, dass der Verfügungskläger der Antragsgegnerin nicht ohne Weiteres den Zutritt hätte gewähren müssen. Eine einstweilige Verfügung der Antragsgegnerin hätte der Antragsteller mit einer Schutzschrift begegnen können. Es wäre dann eine Einstellung der Gaslieferung ohne mündliche Verhandlung nicht möglich gewesen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hätte man auch die Billigkeitskontrolle durchführen können.

Zumindest aber ist das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers mit der verbindlichen Erklärung der Antragsgegnerin entfallen.

Sie hat darin verbindlich und unwiderruflich erklärt, dass sie die Gasversorgung nicht einstellen werde, soweit sich der Zahlungsrückstand aufgrund der Erhöhung des Gaspreises ergebe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Kohlhof, Richterin am Amtsgericht